SATZUNG

des Dresdner Wanderer- und Bergsteigervereins e.V.

beschlossen auf der Gründungsdelegiertenversammlung am 01.08.1990, in der geänderten Fassung mit der auf der Delegiertenversammlung zuletzt am 22.04.2026 beschlossenen Änderung.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Dresdner Wanderer- und Bergsteigerverein e.V. (DWBV) hat seinen Sitz in Dresden.
(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer des Vereins VR 581 eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

Der DWBV ist der Nachfolger des Stadtfachausschusses Dresden des DWBO (Deutscher Verband für Wandern, Bergsteigen und Orientierungslauf) der DDR.

(1) Der DWBV ist ein Sportverein für Wanderer und Bergsteiger und ist Mitglied im Sächsischen Wander- und Bergsportverband e.V. (SWBV), im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) und dem Stadtsportbund Dresden e.V. (SSBD).
(2) Wandern und Bergsteigen sind in allen Formen gleichberechtigte Sportarten.
(3) Der DWBV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Er widmet sich vorrangig dem Breitensport im Wandern und Bergsteigen.
(6) Der DWBV gliedert sich in Vereine, Sektionen und Einzelmitglieder, die sich nach eigenem Ermessen auch als juristische Person registrieren lassen können.
(7) Der DWBV ist parteipolitisch, weltanschaulich, konfessionell und rassisch neutral und vertritt humanistische Ziele.
(8) Der DWBV erklärt sich gegen interpersonale Gewalt mit einer „Safe Sport Code“ Ordnung des Vorstandes.

§ 3 Zweck, Zweckverwirklichung / Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Der DWBV organisiert Wanderungen, Bergfahrten und Veranstaltungen bzw. gibt dazu seinen Vereinen, Sektionen und Einzelmitgliedern Unterstützung.
- Zur Förderung insbesondere des Breitensports werden Veranstaltungen für Jedermann durchgeführt. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.
- Zur Förderung des leistungsbetonten Wanderns werden Langstreckenwanderungen angeboten, die auch für Nichtmitglieder offen sind. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.
- Zur Förderung des Kinder- und Jugendsports im Wandern und Bergsteigen bietet der Verein kinder- bzw. jugendgemäß organisierte Sportangebote an.
- Der DWBV tritt für die Wahrung der Sächsischen Kletterregeln ein.
- Der DWBV führt zusammen mit dem SWBV Lehrgänge für Wanderleiter und Übungsleiter Trainer C / Breitensport Wandern durch.
- Der DWBV kann als Regionalverband für den SWBV tätig sein.
- Mit Maßnahmen, wie Pflege und Einrichtung von Wanderwegen und Wanderwegmarkierungen, unterstützen die Mitglieder des DWBV bei diesbezüglichen Aufgaben die Kommunen.
- Der DWBV arbeitet freundschaftlich mit anderen Bergsteiger-, Wander- und Naturschutzorganisationen zusammen.
- Der DWBV organisiert Sonderfahrten.
- Der DWBV nutzt die Publikationen des SWBV zu seiner Darstellung und zur Publizierung seiner Veranstaltungen. Dabei bleiben die Urheberrechte des DWBV für weitere Veröffentlichungen jeglicher Art unberührt.
- Der DWBV führt sportkulturelle Veranstaltungen (z.B. Klubabende) durch und nutzt diese auch zur Werbung für den Verein und dessen Sportarten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des DWBV kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt, regelmäßig ihre Beiträge zahlt und aktiv oder fördernd am Leben im Verein, in der Sektion oder in der Gruppe teilnimmt.

(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich zu beantragen.
Bei Minderjährigen (vor Vollendung des 18. Lebensjahres) ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(4) Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab, Mitglieder zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit zu ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
(5) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer sowie eine Mitgliedskarte.
(6) Jedes Mitglied kann sich einem Verein oder einer Sektion anschließen, die über seine Aufnahme entscheidet.
(7) Jedes Mitglied (natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres) und jede juristische Person hat 1 Stimme.
(8) Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten der Beiträge.
(9) Die Ehrenordnung und Änderungen beschließt der Vorstand.
(10) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch
- Austritt
  Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der freiwillige Austritt gilt immer zum Ende des Kalenderjahres und ist bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres zu erklären.
- Ausschluss
  Das Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages verschuldet 9 Monate im Rückstand ist.
- Tod

Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch
- Austritt
  Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der freiwillige Austritt gilt immer zum Ende des Kalenderjahres und ist bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres zu erklären.
- Verlust der Rechtsfähigkeit

(11) Endet die Mitgliedschaft im Verein, enden auch die Mitgliedschaft im Vorstand sowie Funktionen.
(12) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.
(13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im DWBV erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den DWBV. Rückzahlungen bereits geleisteter Beiträge erfolgen nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen ihrer Vereine und Sektionen sowie des DWBV und SWBV teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und den gültigen Regeln für Bergsteigen, Klettern und Wandern sowie den Naturschutzbestimmungen zu verhalten.

(3) Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft, auch gegenüber Mitgliedern anderer Wander- und Bergsteigerverbände, verpflichtet.

(4) Sofern nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, können sämtliche Erklärungen der Mitglieder gegenüber dem Verein und sämtliche Erklärungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Maßgeblich ist die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Postanschrift und, wenn vorhanden, die E-Mail-Adresse. Sofern sich diese ändern, ist das Mitglied verpflichtet dies dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind
- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten von jedem Verein, jeder Sektion und einem Vertreter der Einzelmitglieder des DWBV zusammen.
Der Delegiertenschlüssel beträgt 1:20.
Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt.
Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg mit fristgerechter Absendung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung.
Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand vorliegen.
Die Delegiertenversammlung ist mit der ordnungsgemäßen Einberufung beschlussfähig. Sie
- beschließt die Satzung, deren Änderungen und Ergänzungen oder fasst Beschlüsse zur Vereinsauflösung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden
- wählt den Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Revisionskommission einzeln in offener Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden für eine Dauer von 3 Jahren

- fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
- beschließt den Beitritt zu anderen Verbänden mit 2/3- Mehrheit der Anwesenden
- nimmt den Bericht des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen
- ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereine, der Sektionen oder Gruppen es schriftlich verlangen.
- Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Vorstand unverzüglich zuzustellen, außerdem auf Nachfrage den Gliederungen des Vereins.

(3) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
Im Sinne des § 26 BGB vertritt dieser Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

- Der Vorstand besteht aus
  dem Vorsitzenden
  dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
  dem Vereinsbuchhalter.
- Der erweiterte Vorstand besteht aus
  dem Vorstand und
  den Fachwarten.

Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zur Beratung zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Die Revisionskommission besteht aus 2 Kassenprüfern.
Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, den Vorstand schriftlich zu informieren und der Delegiertenversammlung zu berichten. Kassenprüfer sind keine Delegierte der Delegiertenversammlung.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Beschäftigte auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages anzustellen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit satzungsnachrangige Ordnungen, die innerhalb des Vereins verbindlich sind. Die Ordnungen, Änderungen oder Ergänzungen sind zur Beratung dem erweiterten Vorstand in Textform bekannt zu geben.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die Ämter der Fachwarte im erweiterten Vorstand.
(8) Der gewählte Vorstand, der erweiterter Vorstand, die Revisionskommission erklären ihren Rücktritt dem Vorstand in Textform.

§ 7 Finanzen

(1) Der DWBV finanziert sich aus
- Mitgliedsbeiträgen
- Bezuschussungen
- Spenden und Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Verkauf von Materialien und Publikationen

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Finanz- und Kassenordnung des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz
- Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die für den Verein tätig werden, haben einen
- Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Internet- und Computernutzung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

(4) Für die Vorstandstätigkeit kann der Vorstand eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zahlen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Der Vereinsbuchhalter und der Kassenwart sind für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und deren Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung verantwortlich.

§ 8 Rechtsstellung

(1) Der DWBV ist eine juristische Person.
(2) Der DWBV haftet mit seinem Vermögen gegenüber den aus der Verwirklichung seiner Aufgaben entstandenen Verbindlichkeiten.

§ 9 Auflösung

(1) Der DWBV kann sich auflösen, wenn auf einer Delegierten-versammlung dieser Forderung mit 2/3-Mehrheit zugestimmt wird. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
(2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.

§ 10 Datenschutz

(1) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutz-gesetzes.
(3) Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung werden vom Datenschutzbeauftragten des DWBV in einem Verzeichnis verwaltet.

§ 11 Schlussbestimmung

(1) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Fassung wurde mit den Änderungen in vorliegender Form am 22.04.2026 beschlossen.

…….	……..
Vorsitzende	1. Stellvertretender Vorsitzender
…….	……..
Vereinsbuchhalterin	2. Stellvertretender Vorsitzender